WATTWIL
ländlich zentral

Energiestadt
Wattwil
geht voraus

Reglement
Energieförderprogramm Wattwil

Energiekommission Wattwil

19. Mai 2020

Reglement Energieförderprogramm Wattwil

Die Gemeinde Wattwil verfolgt eine aktive Energiepolitik und leistet einen nachhaltigen Beitrag fürs Klima. Mit diesem Engagement sollen die Energieeffizienz verbessert und Produktion von erneuerbaren Energien erhöht werden.

Der Gemeinderat von Wattwil erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 152.1) und auf Art. 28 der Gemeindeordnung Wattwil vom 16. Mai 2012 das Reglement zum Energieförderprogramm Wattwil:

1. GRUNDLAGEN UND FINANZIERUNG

Zweck

Art. 1
Dieses Reglement:

a) fördert die klimaverträgliche, CO_2-neutrale, sichere und damit zukunftsgerichtete Nutzung und Produktion von Energie;
b) fördert die Steigerung der Energieeffizienz und
c) regelt die Finanzierung und Zuständigkeiten von Aktivitäten im Bereich Energie.

Fondsmittel

Art. 2
Die Finanzierung erfolgt über ein Förderprogrammkonto, das geäufnet mit:

a) Einlagen aus der Erfolgsrechung der Gemeinde Wattwil,
b) allfälligen freiwilligen Beiträgen Dritter.

Das Förderprogrammkonto wird als Fonds im Eigenkapital der Gemeinde Wattwil geführt.

Zuständigkeit

Art. 3
Der Gemeinderat:

a) bezeichnet das Abwicklungsorgan und die Verwaltung des Förderprogrammkontos und legt ihre Kompetenzen fest;
b) erlässt Vollzugsvorschriften für das Energieförderprogramm und bestimmt darin den Gegenstand und die Höhe der Förderung gemäss den Grundsätzen in Art. 5 dieses Reglements.

Verfahren

Art. 4
Fördergesuche werden durch das Abwicklungsorgan geprüft. Das Abwicklungsorgan informiert die Verwaltung über den Stand des Förderprogrammkontos und stellt ihr die Zahlungsanweisungen im Rahmen des bewilligten Kredits zu.

Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres schriftlichen Eingangs während 4 Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements (Datum des Poststempels) bearbeitet. Sind die zur Verfügung stehenden Fördergelder aus dem Förderprogrammkonto erschöpft, werden die Gesuche auf eine Warteliste aufgenommen und im Energieförderprogramm bearbeitet.

2. FÖRDERUNG

Grundsatz

Art. 5
Mitnahmeeffekte sollen verhindert werden.

Damit ein Vorhaben gefördert werden kann, muss es während seiner technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) es führt zur Reduktion des Wärme- oder Kältebedarfs von Gebäuden;
b) es führt zu einer effizienteren Nutzung der Energie;
c) es führt zu einer verstärkten Nutzung von erneuerbarer Energie und/oder Abwärme;
d) es führt zur Produktion CO_2-neutraler Energie;
e) es führt zur Reduktion des CO_2-Ausstosses;
f) es dient in einer anderen Form der Umsetzung des kommunalen Energiekonzepts.

Elektrizität aus dem Versorgungsnetz gilt nur als erneuerbar und CO_2-neutral, wenn Herkunftsnachweise (HKN) dies belegen. Biogas und Elektrizität aus Biogas gelten nur dann als CO_2-neutral, wenn sie aus Abfall- oder Reststoffen erzeugt werden.

Sachliche Voraussetzungen

Art. 6
Zur Förderung eines Vorhabens müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

a) es geht über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinaus;
b) es wird auf dem Gebiet der Gemeinde Wattwil ausgeführt;
c) Projektierung und Ausführung entsprechen dem Stand der Technik;
d) mit der Ausführung wird erst nach Einreichung des Beitragsgesuchs begonnen.

Fördermassnahmen und Förderbeiträge

Art. 7
Die Höhe der Förderbeiträge hat einen Bezug zur Höhe der ausgewiesenen oder nicht amortisierbaren Kosten. Der Gemeinderat kann bei der Beitragshöhe auch Auswirkungen eines Vorhabens auf langfristige Ziele der Gemeinde ausserhalb des Energiebereichs mitberücksichtigen.

Form der Beiträge

Art. 8
Die Beiträge werden in der Regel als einmalige Zahlung nach erfolgreichem Abschluss des Vorhabens ausgerichtet.

Begrenzung der Beiträge

Art. 9
Der Gemeinderat kann Förderungen zeitlich und örtlich beschränken sowie Maximalbeiträge festlegen, die für eine ausgewogene Verteilung der Fördermittel sorgen.

Verfügung von Beiträgen

Art. 10
Förderbeiträge werden mit einer Verfügung zugesichert. Sie kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

Rechtsanspruch

Art. 11
Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Energie-Förderbeitrag. Die Verfügung durch das Abwicklungsorgan ist abschliessend.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 12
Dieses Reglement tritt per 1. September 2020 in Kraft.

Wattwil, 1. September 2020

Der Gemeindepräsident

Alois Gunzenreiner

Der Gemeinderatsschreiber

Roger Meier

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. Juni 2020 bis 21. Juli 2020.